



Statuten



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Kinderkrippe Coccolino" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz an der Reppischtalstrasse 49, 8143 Stallikon

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Kinderkrippe Coccolino hat den Zweck, Eltern von Stallikon und den umliegenden Gemeinden, die aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine zusätzliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, Kindertagesstätten mit den entsprechenden Mitteln, Personal und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins Kinderkrippe Coccolino können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein setzt sich aus Familienmitgliedern, Aktivmitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, gelten als Familienmitglied. Personen, welche den Verein aktiv unterstützen wollen, können Aktivmitglieder werden. Als Gönnermitglied gelten alle Personen und Unternehmungen, die den Verein finanziell unterstützen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Mitgliederversammlung.

Art. 5

Jedes Familien- und Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 100.00 zu leisten. Gönnermitglieder mindestens CHF 50.00.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt erfolgt bei Familienmitgliedern automatisch mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses ihrer Kinder in der Kinderkrippe auf Ende Kalenderjahr.



Aktiv- und Gönnermitglieder haben ihren Austritt schriftlich mitzuteilen. Deren Austritt erfolgt auf Ende Kalenderjahr.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Mitglieder, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder welche die Interessen des Vereins geschädigt haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

IV. Organe

Art. 7

Mitglieder des Vereins Kinderkrippe Coccolino können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein setzt sich aus Familienmitgliedern, Aktivmitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, gelten als Familienmitglied. Personen, welche den Verein aktiv unterstützen wollen, können Aktivmitglieder werden. Als Gönnermitglied gelten alle Personen und Unternehmungen, die den Verein finanziell unterstützen.

Die Organe des Vereins Kinderkrippe Coccolino sind:

- d) Die Hauptversammlung
- e) Der Vorstand
- f) Die Revisionsstelle
- g) Die Betriebskommission

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.



- c) Festsetzung des Jahresbudgets.
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen.
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Jedes Familien- oder Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder sind stimmrechtslos. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.

Sitzungen werden auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen getroffen. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) PräsidentIn
 - b) VizepräsidentIn
 - c) KassierIn
 - d) AktuarIn
 - e) ElternvertreterIn
 - f) BeisitzerIn für Projekte
- Ämterkumulation ist zulässig.



Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- c) Einsetzen der Betriebskommission.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Ist der Präsident verhindert, tritt der Vize-Präsident an seine Stelle. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Zur Entlastung des Vorstandes wird an der Mitgliederversammlung mind. ein RechnungsrevisorIn gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsrevisorIn hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als RechnungsrevisorIn wählbar.

Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

d) Die Betriebskommission

Art. 19

Als Aufsichtsorgan wird eine Betriebskommission eingesetzt, welche aus mindestens drei Personen besteht. Diese setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, einem oder mehreren Gemeindevertretern und einer oder mehreren Fachpersonen. Die Betriebskommission wird durch den Vorstand ernannt.



V. Das Vereinsvermögen

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Schenkungen, Subventionen Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 23

Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Das Vereinsvermögen soll einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zukommen, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023 geändert und treten auf dieses Datum in Kraft.

Stallikon, 29. Oktober 2023



Der Präsidentin
Annette Tschudin

Stallikon, 29. Oktober 2023



Vize-Präsidentin:
Marilena Della Casa

